



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

Personensicherheit bei Veranstaltungen

Veranstaltung:

Veranstaltende:

Ort der Veranstaltung:

Datum, Zeit (von/bis):

Sicherheitsverantwortliche/r

Name, Vorname:

Adresse / PLZ, Ort:

Mobile-Nummer:

E-Mailadresse:

Datum, Unterschrift:

Sicherheitsverantwortliche/r Stv.

Name, Vorname:

Adresse / PLZ Ort:

Mobile-Nummer:

E-Mailadresse:

Datum, Unterschrift:

Bedingungen zur Personensicherheit bei der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten, Strassen und Plätzen

1. Die Veranstaltenden sind für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie z.B. Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortliche/r (SIBE) und SIBE-Stv. aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden.
2. Die Veranstaltenden werden durch die Politische Gemeinde über die Sicherheitsgrundbestimmungen, ihre Pflichten und die Bedingungen der Gebäudenutzung eingeführt und informiert.

3. **Brandschutzbewilligung:** Bei Personenbelegungen ab 100 Personen in Räumlichkeiten oder Fahrrisnbauten (wie Zelte), welche nicht über eine Brandschutztechnische Betriebsbewilligung* verfügen, ist die Erteilung einer Brandschutztechnischen Veranstaltungsbewilligung durch den Brandschutzbeauftragten (Frank Richter) notwendig. Für die Überprüfung des Gesuches ist der Gemeinderatskanzlei ein vermasster Situationsplan beizulegen, auf welchem der Standort der Aussenanlagen inkl. Ein- und Ausgängen, Löschmittel, Sicherheitsbeleuchtung, Tischabstand sowie der maximalen Personenbelegung ersichtlich sind. **Die Einreichung eines verbindlichen Situationsplanes ist für jede Veranstaltung erforderlich.**

Bei Fahrrisnbauten (Schnitzhütte, Barwagen o.Ä.) gelten die Bestimmungen gemäss jeweiliger brandschutztechnischer Betriebsbewilligung (Abgabe durch Veranstaltenden an Gemeinderatskanzlei).

4. **Brandschutzabnahme:** Eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Brandschutzbeauftragten ist bei Veranstaltungen ab 100 Personen erforderlich (Ausnahme siehe Punkt 3). Unter 100 Personen kann die Gemeinde eine Abnahme anordnen oder sie kann auf Wunsch der Veranstaltenden durchgeführt werden.

5. **Blitzschutz:** Zeltbauten und Tribünen sind ab einer Belegung von mehr als 300 Personen gegen Blitzschutz zu schützen. Die Anforderungen sind frühzeitig mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz abzusprechen (Gebäudeversicherung St. Gallen, Thomas Rüttsche).

6. **Sicherheit während der Veranstaltung:** Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen, respektive Notausgängen, mit geeigneten baulichen und organisatorischen Massnahmen jederzeit ermöglicht werden.

Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.

Raucherabfälle sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren.

Aufführungen von Feuerwerk und Indoorfeuerwerk sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

7. **Gebühren/Kosten:** Die Gebühren der Politischen Gemeinde Benken sowie die Kosten für die Brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung und Abnahme sind von den Veranstaltenden zu tragen.

8. **Die unten aufgeführten Merkblätter der Gebäudeversicherung St.Gallen bilden integrierenden Bestandteil dieses Formulars. Alle darin enthaltenen Vorschriften sind zwingend für die Durchführung der Veranstaltung einzuhalten:**

9. Bei Dekorationen in Räumen ist das Merkblatt «Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr» (siehe Downloadcenter www.gvsg.ch) einzuhalten. Die Benützungsreglemente der gemeindeeigenen Räumlichkeiten können Verschärfungen enthalten.

10. Bei der Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen ist die Weisung «Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen» der Gebäudeversicherung St. Gallen (siehe Downloadcenter www.gvsg.ch) sowie die Checkliste Veranstaltungen des Arbeitskreis LPG für Sicherheit mit Flüssiggas (siehe www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle) einzuhalten.

11. Bei Zeltbauten und Tribünen im Aussenbereich ist die Weisung «Zeltbauten und Tribünen» der Gebäudeversicherung St. Gallen (siehe Downloadcenter www.gvsg.ch) einzuhalten.

Weitere Gesuche sind separat einzureichen, wie z.B.:

- Reservationsgesuch für Räumlichkeiten
- Gesuch um Festwirtschaftspatent und/oder Verkürzung der Schliessungszeit
- Gesuch für Strassensperrungen und/oder Verkehrsanordnungen
- Gesuch für das Abbrennen von Feuerwerk